



Christian Ude

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen  
Herrn Staatsminister  
Georg Fahrenschohn  
Postfach 22 00 03  
80535 München

16.02.2011

Zulage für Erschwerten Parteiverkehr  
für Beamtinnen und Beamte

Sehr geehrter Herr Staatsminister,

Im Rahmen der Föderalismusreform hat der Freistaat Bayern umfangreiche Gesetzgebungskompetenzen, insbesondere auch hinsichtlich der Regelungen zur Besoldung der bayerischen Beamtinnen und Beamten erhalten und diese mit dem zum 01.01.2011 in Kraft getretenen Gesetz zum Neuen Dienstrecht in Bayern auch umgesetzt. Die Landeshauptstadt München hat sich im Vorfeld der Dienstrechtsreform intensiv am Meinungsbildungsprozess innerhalb der kommunalen Verbände, insbesondere des Bayerischen Städtetages, beteiligt. Erfreulicherweise wurden einige der kommunalen Vorstellungen aufgegriffen, so beispielsweise zur Leistungsbezahlung.

Jedoch lässt das neue Dienstrecht auf der anderen Seite den Städten und Kommunen kaum Spielraum, besondere und nur im Kommunalbereich relevante Erschwernisse anzuerkennen und finanziell zu honorieren. So ist insbesondere die bisherige Regelung in Art. 8. Abs. 2 BayBesG, die Ausnahmen für sonstige Zuwendungen mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen ermöglichte, ersatzlos entfallen.

In der Gesetzesbegründung (Drucksache 16/3200, Bayerischer Landtag, Seite 399 f.) heißt es zwar, dass auch Art. 55 BayBesG an der bisher durch § 47 BBesG geregelten Möglichkeit zur Gewährung von Erschwerniszulagen festhalte. Wegen der Vielzahl der in Betracht kommenden Erschwernisse aber eine gesetzliche Vollregelung ausscheide. Die Einzelheiten seien daher durch Rechtsverordnung zu regeln. Ein denkbarer Lösungsansatz könnte folglich die Aufnahme einer entsprechenden Zulage bzw. Ermächtigungsnorm in die Bayerische Zulagenverordnung sein, die die Problematik des erschwerten Parteiverkehrs ortsnahe Regelungen zugänglich macht.

Rathaus, Marienplatz 8  
80331 München  
Telefon: 089 233-92444  
Telefax: 089 233-25445



In Übereinstimmung mit dem Münchner Stadtrat halte ich es für unabdingbar, die überdurchschnittlich belastende Tätigkeit der Beschäftigten, insbesondere der Sozial- und Ordnungsverwaltung, in der Beratung und Betreuung eines schwierigen Parteiverkehrs, gesondert finanziell anzuerkennen. Insbesondere die großen Städte müssen sich verstärkt mit sozialen Brennpunkten auseinandersetzen. Die Betreuung dieses Klientels erfordert mehr Zeit und Einfühlungsvermögen und ist häufig auch psychisch bzw. physisch belastend. Diese aus dem entsprechenden Parteiverkehr resultierenden Belastungen sind ein prägender Teil der Tätigkeit, die bei der Einwertung nicht berücksichtigt sind und nach derzeitiger Rechtslage im Beamtenbereich auch nicht finanziell gewürdigt werden können. Da die Städte und Kommunen für die Hilfeleistung und die Betreuung sowie die Gewährung von Sozialleistungen zuständig sind, sehe ich auch eine dem vergleichbare Situation in der Aufgabenstellung auf Seiten des Freistaats nicht.

Darüber hinaus spielt die Zulage bei der Landeshauptstadt München insbesondere bei der Personalgewinnung und -erhaltung eine wichtige Rolle. Aufgrund der besonders hohen Fluktuation in den entsprechenden Bereichen des Kreisverwaltungs- und Sozialreferates ist eine gesonderte finanzielle Anerkennung der tatsächlich bestehenden Erschwernisse, die über die mit der üblicherweise zu erwartenden durchschnittlichen Belastung durch Parteiverkehr hinausgehen, aus Sicht der Landeshauptstadt München dringend geboten.

Vor diesem Hintergrund bitte ich Sie um Verständnis für die spezielle Situation der Landeshauptstadt München und der betroffenen Beschäftigten. Ich bitte Sie daher um die Schaffung einer rechtlichen Grundlage, welche die Gewährung dieser für uns notwendigen Zulage ermöglicht. Die vom Freistaat Bayern im Rahmen der Föderalismusreform erlangten Kompetenzen sollten hier zugunsten der betroffenen Beschäftigten genutzt werden.

Mit freundlichen Grüßen  
gez.

Christian Ude